

Gemeinderatsvorlage Nr. 82/2011

Beschluss

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich x	nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung am	7.7.2011				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich x	nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/>
	am 4.7.2011				
Sperrvermerk für Presse	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Beteiligte Ämter: Ortsverwaltung Waldmössingen		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten	
		Niederschriften an:		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 462.171	Stichwort Kinderkrippe		Folgekostenberechnung		
			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

TOP: Bau und Betrieb einer Kinderkrippe im Kindergarten Waldmössingen

1. Bericht:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Valentin Waldmössingen möchte an ihren bestehenden Kindergarten in Waldmössingen einen Anbau für eine Krippengruppe errichten. Sie möchte in dem Anbau eine Krippengruppe mit 10 Kindern im Alter von 1 – 3 Jahren betreiben. Für den Anbau hat die Kirchengemeinde einen Vorentwurf samt Kostenschätzung vom Architekturbüro Ganter aus Bösinggen erstellen lassen. Der Vorentwurf und die Kostenschätzung liegen als Anlage 1 bei. Sie werden in den Sitzungen erläutert.

Im Kindergartenbedarfsplan vom 5.Mai 2011 wurde festgestellt, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für die Kleinkinderbetreuung bis zum Jahr 2013 noch 4 Krippengruppen geschaffen werden müssen. Dort wurde auch auf das Vorhaben der Kirchengemeinde Waldmössingen hingewiesen. Von den 4 zusätzlichen Krippengruppen ist bisher die Gruppe am Evang. Kindergarten Hohlgasse in Sulgen beschlossen. Sie wird 2011 gebaut. Die Waldmössinger Gruppe wäre die 2. Über die übrigen Gruppen ist noch keine Entscheidung getroffen.

Nach der Kostenschätzung des Architekturbüros Ganter vom 18.5.2011 belaufen sich die Kosten incl. Einrichtung auf 364 454,16 €. Die Kirchengemeinde beabsichtigt für das Projekt einen Zuschussantrag nach dem Investitionsförderprogramm des Bundes zu stellen. Danach kann mit einem Zuschuss von 120 000 € für den Neubau gerechnet werden.

Mit der Kirchengemeinde Waldmössingen würde eine Vereinbarung über den Bau und den Betrieb der Krippengruppe erforderlich. Die Kirchengemeinde kann sich eine Vereinbarung entsprechend Anlage 2 vorstellen. Danach würde die Stadt bei den Investitionen einen Anteil von 80 % nach Abzug der Bundesförderung zu tragen haben. Dies würde ein städtischer Zuschuss von 196 000 € bedeuten. Der Zuschuss sollte im Haushalt 2012 finanziert werden.

Der Anbau soll im Jahr 2012 errichtet werden. Die Kinderkrippe soll möglichst zum Kindergartenjahr 2012/2013 im September 2012 in Betrieb gehen. An den Betriebskosten würde sich die Kirchengemeinde pauschal mit 5 000 € p.a. beteiligen. Die übrigen Kosten hätte die Stadt zu tragen. Der städt. Anteil würde voraussichtlich ca. 80 000 € pro Jahr betragen.

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt ist damit einverstanden, dass die Kath. Kirchengemeinde St. Valentin Waldmössingen am Kindergarten Waldmössingen einen Anbau für eine Kinderkrippe nach den Plänen des Architekturbüros Ganter vom 16.5.2011 errichtet.
2. Im Gebäude soll eine Kinderkrippe für 10 Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren mit veränderter Öffnungszeit von täglich 6 Stunden eingerichtet werden.
3. Die Kostenschätzung vom 18.5.2011 des Architekturbüros Ganter mit 364 454,16 € wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Investitionszuschuss der Stadt für die Maßnahme wird auf 80 % der um den Bundeszuschuss verminderten Kosten, max. 196 000 € festgesetzt. Er soll, vorbehaltlich eines Beschlusses über den Haushaltsplan 2012 im Haushaltsjahr 2012 bereitgestellt werden.
5. Der Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Kinderkrippe entsprechend Anlage 2, insbesondere der darin enthaltenen Übernahme des jährlichen Betriebskostenanteils der Stadt, wird zugestimmt.

Schramberg, den 3. Juni 2011

B.Kammerer

gesehen:

Moser
FBL Zentrale Verwaltung und Finanzen

Aufnahme in die Tagesordnung des Ortschaftsrates Waldmössingen am 4.7.2011

Schmid
Ortsvorsteherin

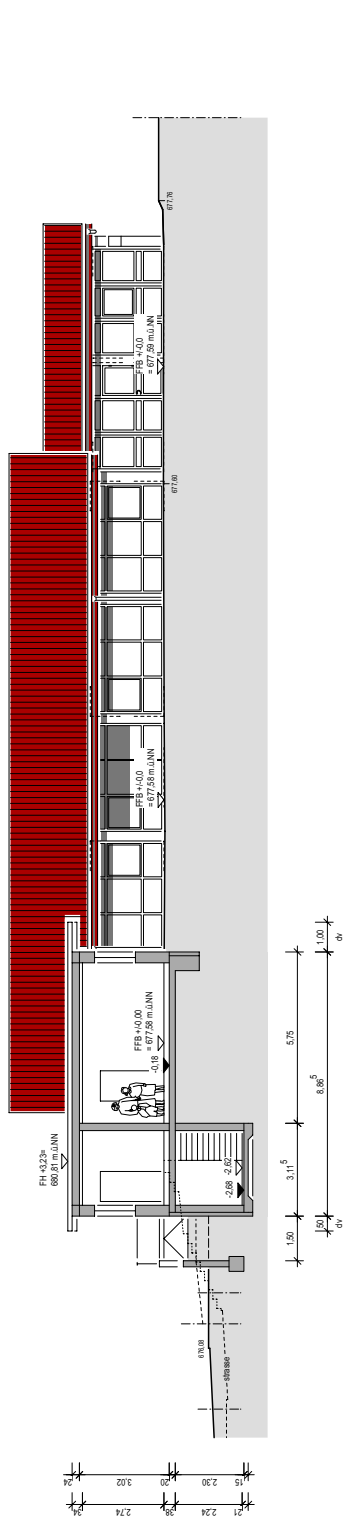
Aufnahme in die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses am 7.7.2011

H. Banholzer
Oberbürgermeisterstellvertreter

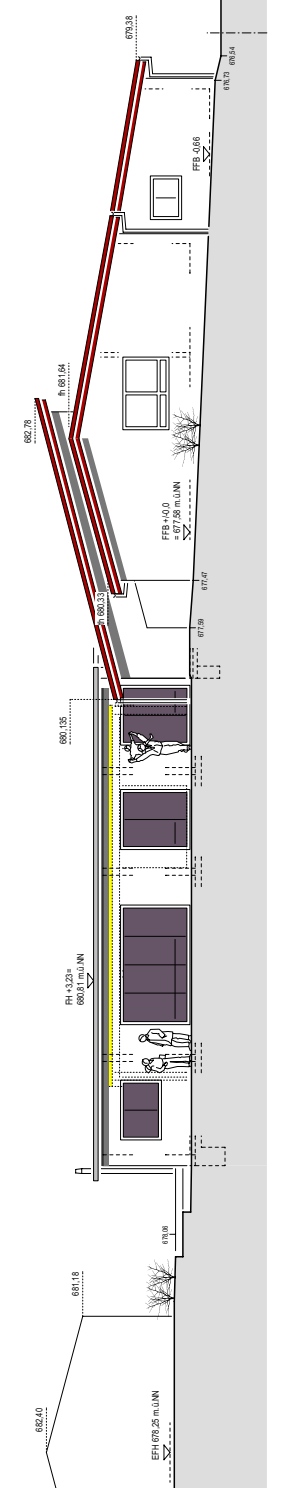
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Legende

- ▽ FFB = Fertigfußboden
- ▽ FFB = Rohfußboden
- OK Oberkante
- UK Unterkante
- F/GF Fläche / Grundfläche
- TH TreuKöbe
- FH Flurhöhe



Schnitt



Osten

Vorentwurfszeichnung

Neubau einer US-Kindertageseinrichtung an den bestehenden Kindergarten St. Josef, Hergatzstraße 3, PSt. 10482, 78113 Schramberg-Weidenhausen

Schnitt und Ansicht Ost M 1:100

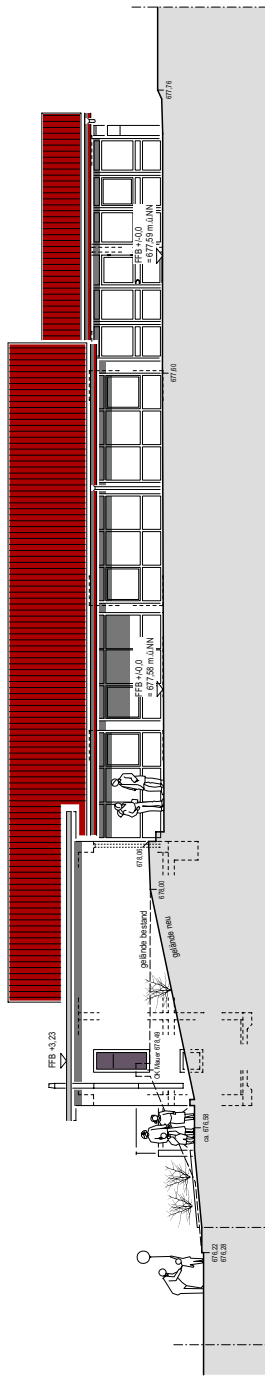
Bauherr: Kath. Kirchengemeinde St. Valentin, Kirchbergstraße 6, 78113 Schramberg-Weidenhausen

Erstellt: **Architektur kompakt ©**
Dipl.-Ing. (FH) Harald Güter
Dunroper Straße 4, 78682 Bisingen
Tel.: 078404-93.07.31, Fax.: -98.07.32
Mobil: 0179-6 64 15 61

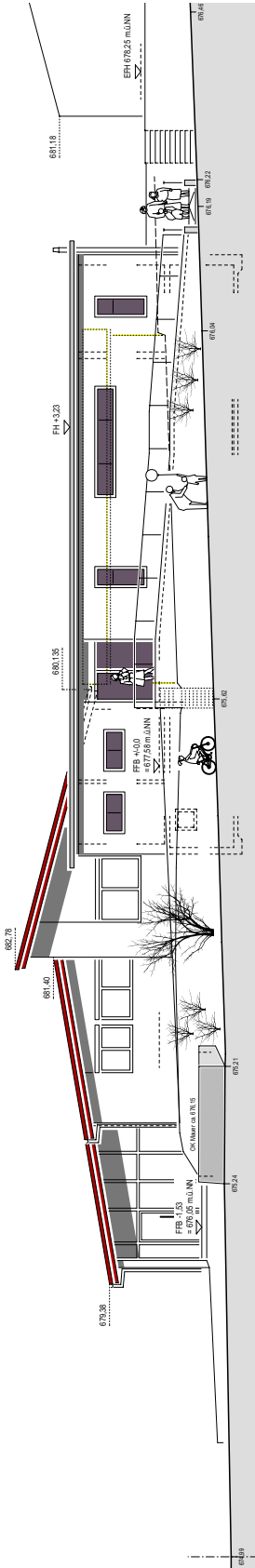
Datum: 16.05.2011
Plannummer: **V100-02**
Plangröße: 75 x 29,7 cm (0,23 qm)

Legende

- ▽ FFB = Fertiglasboden
- ▼ RFB = Rohfasboden
- OK Oberkante
- UK Unterkante
- F/GF Fläche / Grundfläche
- TH Trepphöhe
- RH Fallhöhe



Süden



Westen

Vorentwurfszeichnung

Neubau einer US-Kindertageseinrichtung an den
 bestehenden Kirchenorten St. Josef
 Hergatzstraße 3, 7813 Schramberg-Valmässingen

M 1:100

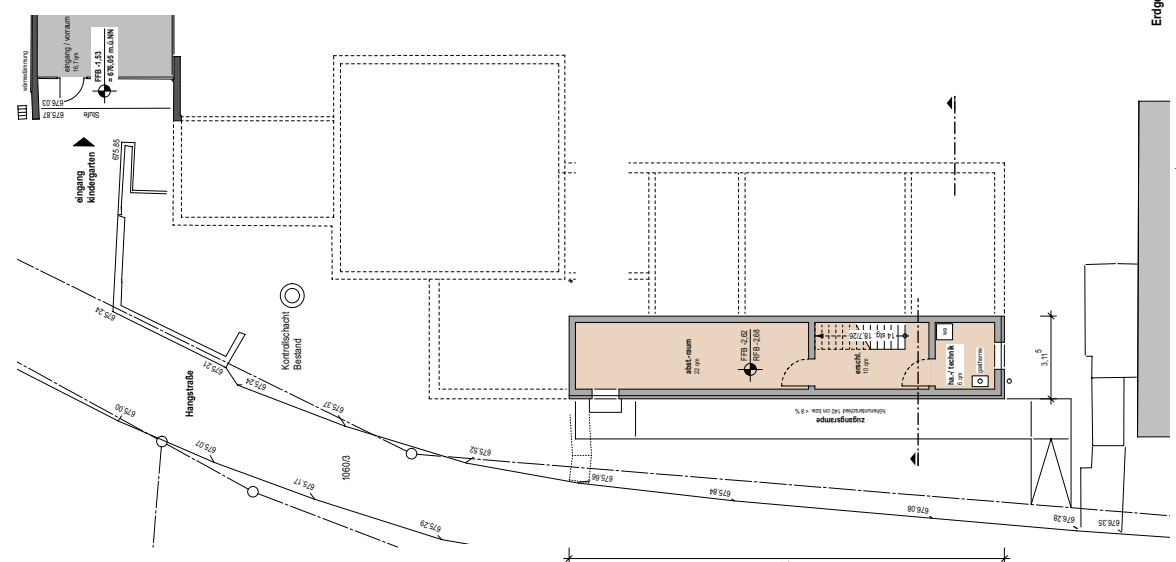
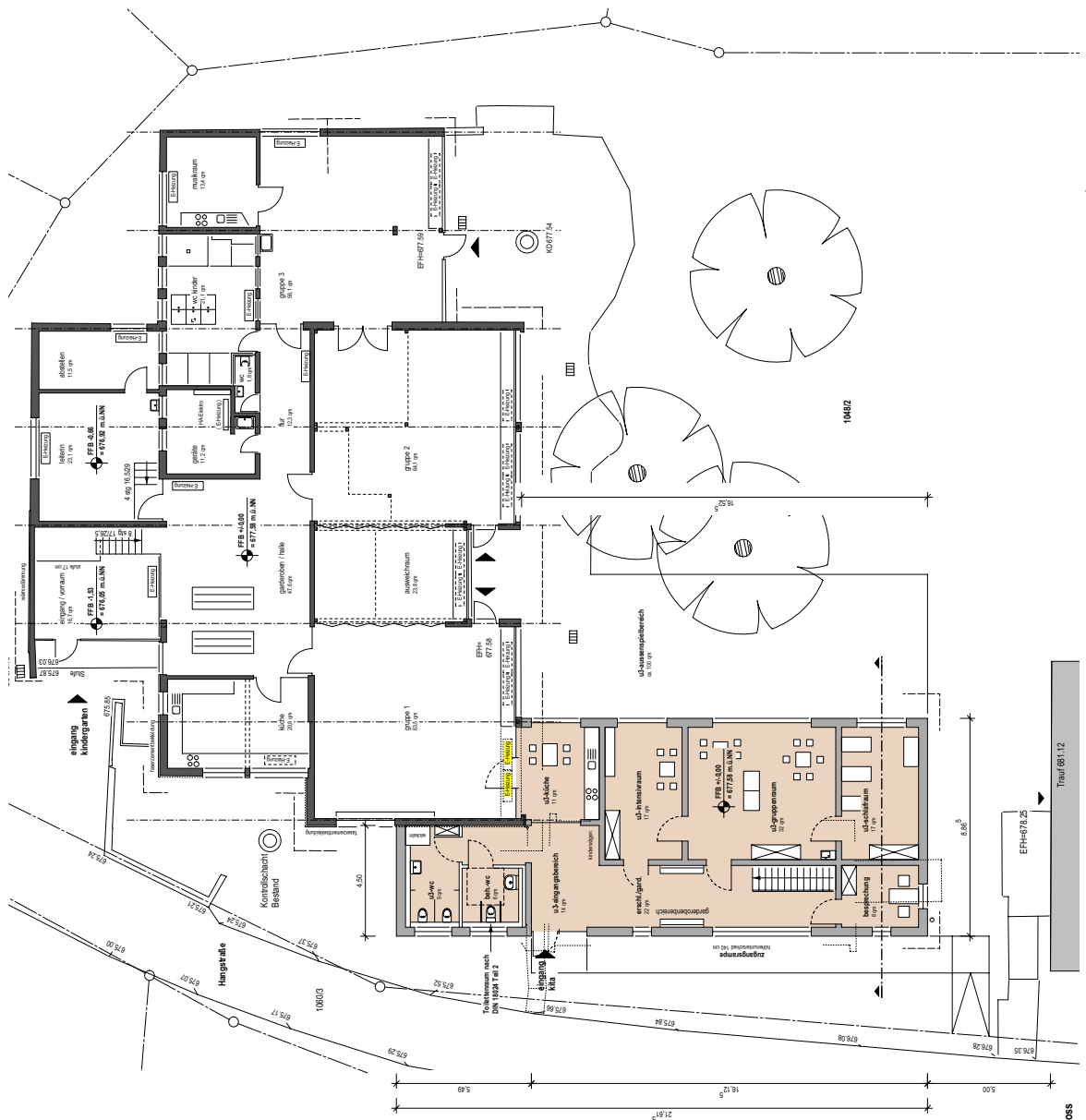
Architekt Süd und West
 Kath. Kirchengemeinde St. Valentin
 Kirchbergstraße 6
 78713 Schramberg-Valmässingen

Erstellt:
 Dipl.-Ing. (FH) Harald Garter
 Dunckerstraße 4, 78682 Bisingen
 Tel. 078404-93 07 31, Fax: -93 07 32
 Mobil: 0179-6 64 15 61

Datum: 16.05.2011
Plannummer: V100-03
Plangröße: 75 x 29,7 cm (0,23 qm)

Legende

- FB = Fertigfußboden
- RFB = Rillfußboden
- OK
- UK
- F/GF
- TH
- FH
- Obenrand
- Untenrand
- Papier- / Grundfläche
- Traufhöhe
- Frühhöhe



Edgeschoss

Untergeschoss

Vorwurfszeichnung

Neubau einer U3-Kinderbetreuung an den bestehenden Kindergarten St. Josef, Hangstraße 3, Plz. 10602, 7913 Schramberg/Waldmössingen

Grundriss UC und EG M 1:100

Blatt: Kath. Kindergarten St. Valentin, 7913 Schramberg/Waldmössingen

Erstellt: **Architektur Compakt**
 Dipl.-Ing. (FH) Harald Guter
 Dummiger-Str. 1, 79862 Bliesgarn
 Tel.: 07404-93.07.31, Fax: -93.07.32
 Mobil.: 0179-564.15.61

Datum: 16.05.2011

Plannummer: V 10041

Plangröße: 84,45 cm (0,38 gm)

Freier Architekt

Dunninger Straße 1, 78662 Bösing

Tel: 07404 - 93 07 31, Fax - 93 07 32

Bauvorhaben : Neubau einer U3-Kindertageseinrichtung an den bestehenden Kindergarten St. Josef
Hangstraße 3, Flst. 1048/2, 78713 Schramberg-Waldmössingen

Anfrage von : Kath. Kirchengemeinde St. Valentin
Kirchbergstraße 6, 78713 Schramberg-Waldmössingen

Kostenschätzung nach DIN 276

zu Vorentwurfszeichnung

Vorbemerkung

Grundlage der Kostenschätzung sind die Festlegungen vom 14.04., 04.05. und der dargestellte Vorentwurf vom 16.05.2011;
Die folgende Berechnung beinhaltet die Kosten der Kostengruppen 300, 400, 500, 600 und 700 der DIN 276;
Eigenleistungen sowie wiederverwendete Teile werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Berechnung

Kostengruppen nach DIN 276 (1993 - 2. Ebene)	Einzel EUR	Gesamt EUR	Einzel %	Gesamt %
--	---------------	---------------	-------------	-------------

100 Grundstück				
110 Grundstückswert	keine Kosten			
120 Grundstücksnebenkosten	keine Kosten			
130 Freimachen	keine Kosten			
100 insgesamt		0,00		0,00%

200 Herrichten und Erschliessen				
210 Herrichten	keine Kosten			
220 Öffentliche Erschliessung	keine Kosten			
230 Nichtöffentliche Erschliessung	keine Kosten			
240 Ausgleichsabgaben	keine Kosten			
200 insgesamt		0,00		0,00%

Kostengruppen nach DIN 276 (1993 - 2. Ebene)	Einzel EUR	Gesamt EUR	Einzel %	Gesamt %
--	---------------	---------------	-------------	-------------

300 Bauwerk- Baukonstruktion		Prozentwerte bezogen auf die Gesamtkosten der KG 300 bis 700		
310	Baugrube	5.000,00	1,63%	
320	Gründung	25.000,00	8,16%	
330	Außenwände	63.000,00	20,57%	
340	Innenwände	32.500,00	10,61%	
350	Decken	29.000,00	9,47%	
360	Dächer	34.500,00	11,26%	
370	Baukonstruktive Einbauten	7.500,00	2,45%	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	11.000,00	3,59%	
300	insgesamt	207.500,00		67,75%

400 Bauwerk- Technische Anlagen		Prozentwerte bezogen auf die Gesamtkosten der KG 300 bis 700		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	7.500,00	2,45%	
420	Wärmeversorgungsanlagen	15.200,00	4,96%	
430	Lufttechnische Anlagen	0,00	0,00%	
440	Starkstromanlagen	11.000,00	3,59%	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	1.000,00	0,33%	
460	Förderanlagen	0,00	0,00%	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	0,00	0,00%	
480	Gebäudeautomation	0,00	0,00%	
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	0,00	0,00%	
400	insgesamt	34.700,00		11,33%

500 Aussenanlagen		Prozentwerte bezogen auf die Gesamtkosten der KG 300 bis 700		
510	Geländeflächen	2.000,00	0,65%	
520	Befestigte Flächen	4.000,00	1,31%	
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	4.000,00	1,31%	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	0,00	0,00%	
550	Einbauten in Außenanlagen	0,00	0,00%	
590	Sonstige Maßnahmen für Aussenanlagen	0,00	0,00%	
500	insgesamt	10.000,00		3,27%

600 Ausstattung und Kunstwerke		Prozentwerte bezogen auf die Gesamtkosten der KG 300 bis 700		
610	Ausstattung	25.000,00	8,16%	
620	Kunstwerke	0,00	0,00%	
600	insgesamt	25.000,00		8,16%

Kostengruppen nach DIN 276 (1993 - 2. Ebene)	Einzel EUR	Gesamt EUR	Einzel %	Gesamt %
--	---------------	---------------	-------------	-------------

700 Baunebenkosten	Prozentwerte bezogen auf die Gesamtkosten der KG 300 bis 700		
710 Bauherrenaufgaben	0,00		0,00%
720 Vorbereitung der Objektplanung	0,00		0,00%
730 Architekten- und Ingenieurleistungen	22.064,00		7,20%
740 Gutachten und Beratung	2.000,00		0,65%
750 Kunst	0,00		0,00%
760 Finanzierung	0,00		0,00%
770 Allgemeine Baunebenkosten	5.000,00		1,63%
790 Sonstige Baunebenkosten	0,00		0,00%
700 insgesamt		29.064,00	9,49%

Zusammenfassung der Kostengruppen DIN 276	€	%
100 Grundstück	0,00	0,00%
200 Herrichten und Erschliessen	0,00	0,00%
300 Bauwerk- Baukonstruktionen	207.500,00	67,75%
400 Bauwerk- Technische Anlagen	34.700,00	11,33%
500 Aussenanlagen	10.000,00	3,27%
600 Ausstattung und Kunstwerke	25.000,00	8,16%
700 Baunebenkosten	29.064,00 €	9,49%
Gesamtkosten Netto	306.264,00 €	100,00%
+ MwSt von derzeit 19 %	58.190,16 €	
Gesamtkosten Brutto	364.454,16 €	

Aufstellung nach Vorentwurfsplanung : Bösingden den 18.05.2011

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.10.2010 (GBl S.749) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen der

Kath. Kirchengemeinde St. Valentin Waldmössingen

vertreten durch den Kirchengemeinderat

und der

Stadt Schramberg

vertreten durch den Oberbürgermeister

wird folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kinderkrippe in Waldmössingen

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde erstellt im Einvernehmen mit der Stadt Schramberg angrenzend an den bestehenden Kath. Kindergarten St. Josef, Hangstraße 3 auf dem kircheneigenen Grundstück Flst. 1048/2 einen Neubau und betreibt darin ab 2012/2013

1 Krippengruppe gemäß Anlage 1b)

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

6 Kinder in der Krippe

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.
- 2.6. Soweit die in Anlage 1b) aufgeführte Krippengruppe in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppe Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang. Auswärtige Kinder dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde aufgenommen werden.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kinderkrippenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Krippengruppe gemäß Anlage 1b) zugrunde liegt, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Ferien | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offen gelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 80% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels, vgl. Ziff. 3.3) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen - einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleitungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgerätebis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit _____ % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit 2.500 €.
- Konkret anfallende Aufwendungen³.

³ Sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen der Verwaltungskosten ändern oder weitere Kostenpositionen hinzukommen, erfolgt eine

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für Gruppen nach § 1 Absatz 6 gewährt die Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG (68% der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

Die nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge, evtl. weiterer Betriebseinnahmen und eines Festbetrages der Kirchengemeinde in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Kinderkrippe und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 5.1 Der Vertrag tritt mit der Eröffnung der Kinderkrippe vrsl. 2012/2013 in Kraft. Zu den Kosten des Neubaus leistet die bürgerliche Gemeinde schon eher und zwar entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen, die von der Kirchengemeinde anzufordern sind (siehe Ziffer 4.1.2). Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.
- 5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 5.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats (kirchliche Aufsichtsbehörde).

Schramberg, den

Für die bürgerliche Gemeinde:

Für die Kirchengemeinde:

Oberbürgermeister/in

Christian Albrecht
Pfarrer

Karin Eichenlaub
2. Vorsitzende

(Dienstsiegel)

Anlage 1
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten
vom

Anlage 1 a)
Kindergartengruppen

Gruppenanzahl	Betriebsform
3	Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)

(siehe Vertrag vom 21.09.2004)

Anlage 1 b)
Krippengruppen

Gruppenanzahl	Betriebsform
1	Krippengruppe mit verlängerter Öffnungszeit, Mo-Fr täglich 6 Stunden (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

(die Krippengruppe wird auf dem Kindergartengrundstück
neu erbaut und soll 2012/2013 ihren Betrieb aufnehmen)

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten vom

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen im Schramberger Stadtteil Waldmössingen

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Waldmössingen, den

Unterschrift des Trägers

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.